

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das anrechenbare Einkommen auch ein Negativbetreffnis sein kann, welches bei der Bemessung des Zuschusses zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts berücksichtigt werden darf.

Datenschutz Protection des données

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 26. August 1991 i.S. Y. gegen Erziehungsdirektion des Kantons Bern (VGE 18226)

Datenschutz (DSG; BSG 152.04)

1. Anwendungs- und Schutzbereich des bernischen Datenschutzgesetzes. Abgrenzung gegenüber den sich aus Verfahrensgesetzen (z.B. VRPG) ergebenden Verfahrensgarantien (E. 3, 4 und 7).
2. Tragweite von Art. 7 DSG hinsichtlich der Pflicht, Akten mit Personendaten zu ergänzen. Voraussetzungen, unter denen die Behörde Informanten aktenkundig zu machen und bekanntzugeben hat (E. 5).

Protection des données (LPD; RSB 152.04)

1. Champ d'application de la loi bernoise sur la protection des données. Délimitation d'avec les garanties de procédure issues des lois de procédure (par ex. la LPJA) (cons. 3, 4 et 7).
2. Portée de l'article 7 LPD quant à l'obligation de compléter les dossiers par des données personnelles. Conditions auxquelles l'autorité doit prendre note des noms des informateurs et les faire connaître (cons. 5).

Sachverhalt (gekürzt):

A. Am 15. Juni 1989 verfasste Stg, der Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen der kantonalen Erziehungsdirektion, die folgende handgeschriebene Aktennotiz:

«Nebenbeschäftg. Prof. Y.

Effista-Lunch 15.6.89. Beim Mittagessen orientiert Prof. X. seinen Tischnachbarn über «einen Fak'kollegen, der mehr ab- als anwesend sei, da er wohl vor allem seinen zahlreichen Nebenbeschäftigungen nachrenne». Als ich mein aktives Zuhören bekunde (ich sitze vis-a-vis von X.), sagt X.: «Esch ganz guet, we Dir das o wüsst, Herr Stg, itz hei mer de a üsere Fakultät o-nes GML.» Auf weitere Frage, um wen es sich handle, sagt er; «I rede vom Herr Y.» (. . .).

Am 3. Juli führte der Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen ein Gespräch mit Prof. Y., über welches eine ausführliche Aktennotiz erstellt und welche von beiden Beteiligten unterzeichnet wurde. Die Aktennotiz beginnt wie folgt:

«Anlass zu diesem Gespräch waren die Stg von verschiedenen, unabhängigen Seiten zugetragenen Informationen, Prof. Y. sei überdurchschnittlich häufig abwesend und übe möglicherweise in . . . eine Nebenbeschäftigung aus. Stg möchte wissen, was dabei Dichtung und Wahrheit ist und bittet Prof. Y. um ein Gespräch.»

In der Folge wurden die Nebenbeschäftigungen von Prof. Y. einlässlich erörtert. Dieser legte Bewilligungen vor, und unter anderem wurde festgehalten: «Prof. Y. legt überzeugend dar, dass durch diese externen Tätigkeiten die Lehrverpflichtungen nicht etwa Schaden nehmen, sondern dass im Gegenteil die Lehrinhalte und Forschungskonzepte bereichert werden.» (. . .).

B. Am 21. April 1990 erhob Prof. Y. bei der Justizdirektion Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde mit der Begründung, die Erziehungsdirektion verweigere ihm auch noch nach wiederholter Mahnung und entgegen der Ansicht des Datenschutzbeauftragten die Einsicht in seine Personalakten. Die Justizdirektion überwies die Akten zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht bejahte seine Zuständigkeit und ersuchte die Erziehungsdirektion um Zustellung des vollständigen Dossiers in dieser Sache. Dieses wurde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 1. Juni 1990 übersandt. Die Erziehungsdirektion erklärte im Begleitschreiben, über keine zusätzlichen Akten in dieser Sache zu verfügen. Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 28. Juni 1990 erklärte sich der Vertreter der Erziehungsdirektion «mit einigen Einschränkungen» bereit, einer Akteneinsichtnahme durch Prof. Y. zuzustimmen. Er vertrat die Auffassung, die im Dossier befindlichen persönlichen Schreiben von Prof. X. an Stg dürften Prof. Y. nicht zugänglich gemacht werden. Hierauf lud der Präsident der verwaltungsrechtlichen Abteilung Prof. X. zum Verfahren bei und führte eine erneute Instruktionsverhandlung durch. Anlässlich der Anhörung von Stg führte dieser aus, das Dossier sei vollständig. Es gebe keine weiteren schriftlichen Unterlagen in dieser Sache. Tatsächlich habe er aber am Tag des Effista-Lunchs, also am 15. Juni 1989, noch weitere Personen über Prof. Y. befragt. Es habe sich um zwei weitere Kontaktnahmen gehandelt. Was er gefragt habe, wisse er nicht mehr genau. Inhaltlich könne er sich aber noch an die Antworten er-

innern. Er möchte sich dazu aber nicht äussern, weil es sich ganz klar um vertrauliche Gespräche gehandelt habe. Aktennotizen habe er über diese Gespräche keine gemacht. Nach der Anhörung von Prof. X., in deren Verlauf dieser den Wortlaut der Aktennotiz von Stg vom 15. Juni 1989 nicht voll bestätigen konnte, führten Prof. Y. und Prof. X. Vergleichsverhandlungen. Sie einigten sich dahingehend, dass Prof. X. eine Erklärung unterzeichnen sollte, welche Prof. Y. in vollem Umfang rehabilitierte und dass die Briefe von Prof. X. an Stg ungelesen vernichtet würden. Der Vergleich wurde vollzogen und Prof. X. schied aus dem Verfahren aus. Nach der Vernichtung der genannten Schreiben gewährte der Abteilungspräsident Prof. Y. Einsicht in die vollständigen amtlichen Akten und schrieb mit Erkenntnis vom 19. November 1990 das mit Eingabe vom 21. April 1990 initiierte Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis ab. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

C. (. . .). Mit Verfügung vom 23. November 1990 wies die Erziehungsdirektion des Kantons Bern das Begehren um Nennung der beiden zusätzlichen Informationsquellen gestützt auf Art. 21 bis 24 des Datenschutzgesetzes ab.

Gegen diese Verfügung erhob Prof. Y. mit Eingabe vom 27. Dezember 1990 Einsprache mit den Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die beiden zusätzlichen Informationsquellen seien zu nennen. Zudem sei die Personalakte des Einsprechers mit den Namen und Aussagen der beiden erwähnten Informanten zu vervollständigen. Mit Verfügung vom 19. Februar 1991 wies die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Einsprache ab.

D. Mit Eingabe vom 25. März 1991 erhob Prof. Y. gegen die Einspracheverfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 25. März 1991 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Aus den Erwägungen:

3. a) Der Beschwerdeführer rügt verschiedene Verletzungen des Datenschutzgesetzes. Er macht aber auch geltend, gegen ihn sei «ein Aufsichtsverfahren im Sinne einer disziplinarischen Voruntersuchung eröffnet» worden und im Rahmen dieses Verfahrens seien die Pflicht zur ordnungsgemässen Aktenerstellung und damit sein Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht verletzt worden. Der Beschwerdeführer

sieht sich demnach einerseits als Partei in einer disziplinarischen Voruntersuchung und beansprucht die sich daraus ergebenden Parteirechte, andererseits möchte er gleichzeitig Rechte aus dem Datenschutzgesetz für sich ableiten.

b) Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1990 (DSG; BSG 152.04) findet das Datenschutzgesetz auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege keine Anwendung. Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, dass die Verfahrensgesetze den Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht selbständig ordnen. Es soll vermieden werden, dass nebeneinander zwei Regelungen bestehen, welche im wesentlichen denselben Schutzzweck verfolgen (Vortrag der Justizdirektion vom 26. Juni 1985 zum Datenschutzgesetz, S. 3). Sofern gegen den Beschwerdeführer tatsächlich ein Verwaltungsverfahren eröffnet wurde, würde dies demnach gleichzeitig bedeuten, dass das Datenschutzgesetz während der Rechtshängigkeit des Verwaltungsverfahrens nicht anwendbar wäre und die diesbezüglichen Rügen ins Leere stiessen. Ist demgegenüber kein Verfahren eröffnet worden, ist das Datenschutzgesetz ohne weiteres anwendbar. Dies wiederum würde bedeuten, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf die Verfahrensgarantien, welche durch die Verfahrensgesetze gewährleistet werden, berufen kann. Auch wenn die Verfahrensrechte und die Ansprüche aus dem Datenschutzgesetz teilweise übereinstimmen und eine in sich geschlossene Ordnung als erstrebenswert erscheint, ist es im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, das anwendbare Recht zu bestimmen. Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob der Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen im Rahmen eines hängigen Verwaltungsverfahrens gehandelt hat oder nicht.

c) Ein Verwaltungsverfahren wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig (Art. 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Und zwar handelt es sich nur dann um ein Verwaltungsverfahren, wenn dieses im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung eröffnet wird (Art. 50 VRPG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Gemäss der Aktennotiz vom 12. Juli 1989 wurden dem Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen von verschiedenen, unabhängigen Seiten Informationen zugetragen, wonach der Beschwerdeführer überdurchschnittlich häufig abwesend sei und möglicherweise im Ausland eine Nebenbeschäftigung ausübe. Diese Informationen hätten dem Amtsvorsteher Anlass gegeben, im direkten Gespräch zu ergründen, was dabei

Dichtung und Wahrheit sei. In seiner handschriftlichen Aktennotiz vom 15. Juni 1989 schrieb er von seiner Absicht, den Beschwerdeführer persönlich zu interviewen. Dieses Vorgehen erscheint aus seiner Sicht auch als angemessen. Es ging darum, zunächst im direkten Gespräch abzuklären, ob sich die eher vagen Verdachtsmomente ohne weiteres zerstreuen liessen, oder ob den Vorwürfen im Rahmen eines förmlichen Voruntersuchungs- oder Disziplinarverfahrens nachzugehen sei. Letzteres hätte der Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen ohnehin nicht selber eröffnen, sondern allenfalls dessen Eröffnung beim zuständigen Regierungsrat beantragen können (Art. 22 ff. des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954, [BeamtenG; BSG 153.01]). Am Ende des Gesprächs bedankte sich der Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen beim Beschwerdeführer für das angenehme und informationsreiche Gespräch, kam zum Schluss, dass die Gerüchte nicht der Wahrheit entsprächen und dass die Sache mit der Erstellung einer Aktennotiz erledigt werden könne. Dieses Gespräch erfolgte demnach nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, sondern zur besseren Abklärung, ob ein Verfahren in die Wege geleitet werden solle. Bei dieser Sachlage waren nicht die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzuwenden. Insbesondere waren nicht die dort geregelten Ansprüche auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht zu beachten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet deshalb auch nicht die Frage, ob im Rahmen eines Straf- oder Disziplinarverfahrens die Anzeiger oder Informanten bekanntzugeben bzw. deren Namen in das amtliche Dossier aufzunehmen seien. Vielmehr ist einzig zu prüfen, ob die durch das Datenschutzgesetz vermittelten Rechte und Pflichten verletzt worden seien. Selbst wenn indessen eine Voruntersuchung eröffnet worden wäre, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer erst nach Abschluss dieses Verfahrens das Begehren um Nennung der weiteren zwei Informanten gestellt hat. Da die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes nur während der Rechtshängigkeit eines Verfahrens ausgeschlossen ist, gelangen dessen Vorschriften auch aus diesem Grund zur Anwendung (Art. 23 Abs. 3 VRPG).

4. Der Beschwerdeführer sieht weitere Bestimmungen des DSG verletzt.

a) Das Datenschutzgesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden (Art. 1 DSG) und verwirklicht damit einen Teilgehalt des Grundrechts der persönlichen Freiheit (vgl. Rainer J. Schweizer, Die Verwirklichung des Datenschutzes in

der öffentlichen Verwaltung, in Aktuelle Fragen des Datenschutzes in Kantonen und Gemeinden, St. Gallen 1990, S. 24 f.). Es handelt sich bei diesem Erlass um die Antwort des Gesetzgebers auf den unentwegt zunehmenden Einsatz moderner Informationstechniken und auf das allgemeine, starke Anwachsen der staatlichen Aufgaben. Diese Entwicklung rief nach Bestimmungen, welche den einzelnen davor schützen, dass mit den über ihn bestehenden Informationen (insbesondere in elektronischen Datensammlungen, welche leicht vernetzt werden können) Missbrauch getrieben wird. Das bedeutet, dass die Informationstätigkeit auf das Notwendige beschränkt und den betroffenen Personen Kontroll- und Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. Vortrag der Justizdirektion vom 26. Juni 1985 zum Datenschutzgesetz S. 1). In diesem Sinn gewährleisten die Art. 20 ff. DSG den betroffenen Personen bestimmte Rechte. So kann jede Person grundsätzlich Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden (Art. 21 Abs. 1 DSG) und sie kann grundsätzlich auch Einsicht in ihre Daten nehmen (Art. 21 Abs. 4 DSG). Jede Person hat weiter Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten berichtigt oder vernichtet werden (Art. 23 DSG).

b) Ein Teil dieser Rechte bildete Gegenstand des mit Abschreibungsbeschluss vom 19. November 1990 erledigten Verwaltungsgerichtsverfahrens. Der Beschwerdeführer erhielt im Verlauf jenes Verfahrens Einsicht in sämtliche Akten, welche nicht gemäss Vereinbarung – wegen des Persönlichkeitsschutzes einer Drittperson (Prof. X.) – vernichtet worden waren. Es bestehen heute in den amtlichen Akten keine Personendaten mehr, welche vom Beschwerdeführer nicht hätten eingesehen werden können (keine «abgedeckten Stellen»). Insbesondere sind dem Beschwerdeführer der aktenkundige Informant und dessen Aussagen bekannt gegeben worden. Damit ist – entgegen der Rüge des Beschwerdeführers – den in Art. 21 ff. DSG vorgesehenen Gewährleistungen Genüge getan worden.

c) Der Beschwerdeführer will indessen zusätzlich die Namen und Informationsinhalte von zwei weiteren Personen kennen, welche in keinen Akten verzeichnet, sondern ausschliesslich im Gedächtnis des Vorstehers des Amtes für Hochschulwesen verhaftet sind.

Die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Personendaten ist dann besonders gering, wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschliesslich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen (Agenda, Notizheft). In

diesem Fall werden die Daten in der Verwaltung nicht abgelegt und können daher von Dritten weder eingesehen noch weiterverwendet werden. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Beamten werden sie, weil datenschutzrechtlich wenig interessant, auch vom Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes ausgenommen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b DSG). Um so weniger werden grundsätzlich auch Informationen vom Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes erfasst, welche überhaupt nirgends niederglegt, sondern ausschliesslich im Gedächtnis eines Beamten (bis zum Vergessen) gespeichert sind. Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts sind deshalb ausschliesslich handschriftlich oder maschinell (auch elektronisch) festgehaltene Angaben über eine Person (Art. 2 Abs. 1 DSG; Hermann Schroff/David Gerber, Die Beendigung der Dienstverhältnisse in Bund und Kantonen, St. Gallen 1985, S. 239), nicht aber solche, welche in persönlichen Notizen oder gar bloss in den Köpfen von Beamten vorhanden sind.

5. a) Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 7 DSG, der vorschreibt, dass Personendaten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein müssen. Anschliessend begehrt er Einsicht in die vervollständigten Akten. Im Lichte der soeben dargestellten grundsätzlichen Überlegungen will diese Bestimmung die betroffenen Personen vorab vor unrichtigen Angaben in amtlichen Unterlagen, insbesondere in Datensammlungen, schützen und vor Personendaten, welche wegen ihrer Unvollständigkeit unrichtig sind. So ist beispielsweise ein Auszug aus dem Vorstrafenregister, welcher nicht auch Hinweise auf die Löschung der Strafen gibt, in einer Weise unvollständig, dass er falsch ist. Dagegen sind gestützt auf Art. 7 DSG nicht alle erheblichen, be- und entlastenden Daten über eine Person bzw. über einen sie betreffenden Sachverhalt, alle dahingehenden Abklärungen, Korrespondenzen und die Befragung potentieller Zeugen vollständig festzuhalten, wie der Beschwerdeführer meint. Solche Gewährleistungen enthalten allenfalls die Verfahrensgesetze, nicht aber das Datenschutzgesetz.

b) Die Aktennotiz vom 12. Juli 1989 enthält den Hinweis, es seien Stg von verschiedenen, unabhängigen Seiten Informationen zugetragen worden, der Beschwerdeführer sei überdurchschnittlich häufig abwesend und übe möglicherweise im Ausland eine Nebenbeschäftigung aus. Es stellt sich die Frage, ob ein Dossier, das zwar diese Informationen von Dritten enthält, nicht aber deren Namen, unvollständig im Sinne von Art. 7 DSG sei und auf Antrag des Betroffenen ergänzt werden muss. Diese Frage lässt sich nicht allgemein für alle Fälle beantworten, sondern

hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles und einer Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen ab. Dabei stehen zunächst die Interessen der betroffenen Person im Vordergrund. Diese kann sich mitunter nur wirksam gegen eine belastende Information zur Wehr setzen, wenn sie den Informanten kennt. Ihre Interessen sind insbesondere dann schutzwürdig, wenn die Information unwahr ist, weil in diesem Fall das Bedürfnis bestehen kann, den Informanten, der allenfalls böswillig gehandelt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Auf der andern Seite können Persönlichkeitsschutzinteressen des Informanten betroffen sein, denn auch seine Personendaten sind grundsätzlich geschützt und dürfen nicht voraussetzungslos einem Dritten mitgeteilt werden. Seine Interessen sind um so mehr betroffen, wenn ihn die Bekanntgabe seines Namens in seiner geistigen oder körperlichen Integrität gefährdet. Dies ist etwa der Fall, wenn mit ungerechtfertigten Drohungen oder Racheakten gerechnet werden muss. Weiter können öffentliche Interessen betroffen sein, indem zum Beispiel die Aussicht, enttarnt zu werden, Informanten davon abhalten könnte, wichtige Informationen zu liefern. Es können zudem Interessen des zuständigen Beamten, insbesondere dessen Glaubwürdigkeit, betroffen sein, wenn dieser dem Informanten gegenüber seine Verschwiegenheit versprochen hat. Er kann in einen Gewissenskonflikt geraten, wenn er dennoch zur Bekanntgabe verpflichtet wird.

c) Das Verwaltungsgericht geht im Rahmen dieser Interessenabwägung vom Grundsatz aus, dass eine Person, welche einer staatlichen Behörde belastende Informationen bekannt gibt, in der Regel dem Betroffenen gegenüber zu seinen Anschuldigungen stehen muss, zumal wenn die Angaben unwahr sind. Bleibt der Informant verborgen, schafft dies ein Klima des Misstrauens, welches das Entstehen von Gerüchten fördert und einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Behörden und betroffenen Personen entgegensteht sowie eine faire Erledigung der Sache behindert. Dies zeigt auch der vorliegende Fall, welcher nicht zuletzt wegen der Geheimhaltung zu einer Belastung im vorumschriebenen Sinne geführt hat und möglicherweise ungerechtfertigte Vermutungen nährt. So vermutet der Beschwerdeführer bei den Informanten eine Beziehung zu seiner abgeschiedenen Ehefrau. Es lässt sich aber angesichts der Aktenlage auch die Frage stellen, ob der Vorsteher des Amts für Hochschulwesen als Einstieg zu seinem Gespräch mit Prof. Y. nicht von «verschiedenen, unabhängigen . . . Informationen» sprach, um den Anlass zu der Aussprache besser begründen zu können, obwohl sich sein Informationsstand auf die von ihm selbst verfasste Aktennotiz be-

schränkte. Damit würde auch besser verständlich, weshalb der Amtsvorsteher zunächst von einem, dann von zwei weiteren Informanten sprach, welche er gleichentags, d.h. am 15. Juni 1989 kontaktiert habe. Neben dieser zahlenmässigen Unsicherheit spricht auch seine eigene handgeschriebene Aktennotiz gegen weitere Kontaktnahmen am 15. Juni 1989. Diese beschreibt das Gespräch mit Prof. X. recht detailliert, worauf der Amtsvorsteher den Beschwerdeführer im Vorlesungsverzeichnis verifiziert und anschliessend beschlossen hat, diesen persönlich zu interviewen. Die Aktennotiz hält zudem fest, dass er gleichentags noch ein kurzes Gespräch mit dem Verwaltungsdirektor der Universität geführt habe. Es ist für einen aussenstehenden Dritten nicht ohne weiteres erklärlich, weshalb die beiden weiteren Kontaktnahmen vom gleichen Tag nicht protokolliert wurden, wenn sie tatsächlich erfolgten. Diese Fragen bleiben angesichts des beharrlichen Schweigens des Amtsvorstehers offen. Wenn das Verwaltungsgericht trotz des Grundsatzes, dass Informanten in der Regel bekannt zu geben sind, im vorliegenden Fall die Auffassung vertritt, dass seitens des Beschwerdeführers kein Rechtsanspruch auf Bekanntgabe der angeblichen weiteren Informanten besteht, dann geschieht dies aus den folgenden Gründen.

d) Die einzige aktenkundige Information, welche gestützt auf Art. 7 DSG allenfalls Anspruch auf Bekanntgabe der Informanten geben könnte, ist der protokollierte Einstieg in das Gespräch vom 3. Juli 1989. Nach der Aktennotiz haben die Informanten ausgeführt, der Beschwerdeführer sei überdurchschnittlich häufig abwesend und übe möglicherweise im Ausland eine Nebenbeschäftigung aus. Der weitere Verlauf des Gesprächs zeigte, dass diese Behauptung wahr ist. Der Beschwerdeführer bestätigte, tatsächlich relativ vielen auswärtigen Berufsverpflichtungen nachzugehen und führte weiter aus, er sei gemäss RRB 1252 vom 26. März 1986 ermächtigt worden, den Vorsitz des Verwaltungsrats der . . . AG zu übernehmen, deren Mitarbeiter praktisch alle im Ausland tätig seien. Diese Tätigkeit habe eine Abwesenheit von 1-2 Tagen pro Monat zur Folge, wovon etwa zwei Drittel der Reisen ins Ausland führen. Zudem sei er Präsident der Swiss . . . Association und Vorstand der . . . , dem Dachverband verschiedener . . . -Vereinigungen. Im weiteren habe er im akademischen Jahr 1986/87 an 46 auswärtigen, teils mehrtägigen Tagungen aktiv teilgenommen. Die in der Aktennotiz enthaltene Angabe, der Beschwerdeführer sei häufig abwesend und übe im Ausland eine Nebenbeschäftigung aus, ist demnach objektiv nicht falsch. Sie ist zudem kaum belastend. Der Beschwerdeführer konnte überzeugend

darlegen, dass seine Tätigkeiten ausserhalb des Universitätsgebäudes im Interesse seines Amtes liegen und – soweit es sich um Nebenbeschäftigungen handelt – dafür auch Bewilligungen seitens des Regierungsrates vorlagen. Weiter trifft zu, dass Lehre, Forschung und Beratungsdienste gerade im Tätigkeitsgebiet des Beschwerdeführers eng verknüpft sind. Der Beschwerdeführer wies zu Recht darauf hin, dass der Kontakt mit der Berufswirklichkeit an der Front wichtig sei für die Lehre und zudem praxisorientierte Forschungsprojekte stimuliere. Weiter führte er aus, dass in viele dieser Aussenkontakte auch Studierende oder Mittelbauvertreter eingebunden werden und die Ergebnisse aus Firmenkontakten in die Vorlesung einfliessen. Die beiden Informationen, der Beschwerdeführer sei überdurchschnittlich häufig abwesend und übe wohl eine Nebenbeschäftigung im Ausland aus, sind aus diesen Gründen kaum belastend und auch nicht unwahr. Sie führten nicht zur Eröffnung eines förmlichen Verfahrens, sondern lediglich zu einem klärenden Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen. Im weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass die beiden verbleibenden Informanten nicht von sich aus tätig geworden sind, sondern vom Vorsteher des Amtes für Hochschulwesen über ihren Eindruck befragt wurden. Es handelt sich demnach nicht um Denunzianten, welche nach Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Regel damit rechnen müssen, dass sie in dem von ihnen veranlassten Verfahren ihre belastenden – allenfalls falschen – Aussagen als Zeugen oder Auskunftspersonen bestätigen müssen. Auch wenn den beiden angefragten Personen aus der Bekanntgabe ihrer Namen keinerlei Nachteile erwachsen dürften, hat der Beschwerdeführer bei dieser Sachlage keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Namen. Aus der Sicht des Amtsvorstehers fällt in Betracht, dass er unter dem Amtsgeheimnis steht. Nach Art. 13 des BeamtenG ist er verpflichtet, über die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, zu schweigen. Er kann zwar zur Aussage ermächtigt werden. Diese soll nur verweigert werden, wenn die allgemeinen Staatsinteressen oder berechnete Interessen Dritter es verlangen oder die Aussage die Verwaltung in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde (Art. 22 des Dekrets über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 9. November 1954; BSG 153.011). Es kann nicht gesagt werden, dass die Bekanntgabe der Namen die Erziehungsdirektion in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde und auch Staatsinteressen sind nicht betroffen. Aber in der konkreten Situation

durfte der Amtsvorsteher berücksichtigen, dass er durch seine informelle Anfrage bei den Dritten nach Treu und Glauben den Eindruck erweckte, er werde ihre Namen für sich behalten. Es dürfte allerdings in der Regel richtig sein, dass ein Beamter bei Informationen von Dritten nicht die Geheimhaltung zusichert, sondern darauf hinweist, dass er die Information nur verwenden könne, wenn der Informant zu seiner Aussage stehe. Schliesslich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer der aktenkundige Hauptinformant (Prof. X.), welcher von sich aus tätig geworden war, bekanntgegeben wurde. Aus all diesen Gründen besteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kein Anspruch auf Bekanntgabe der beiden nicht aktenkundigen Personen, welche dem Amtsvorsteher die in der Aktennotiz enthaltenen Informationen über die häufigen Abwesenheiten und die Nebenbeschäftigung des Beschwerdeführers auf Anfrage hin bestätigten.

6. (...).

7. Das bernische Datenschutzgesetz erfüllt die Voraussetzungen, welche das Bundesverfassungsrecht ausserhalb von rechtlichen Verfahren an das Akteneinsichtsrecht und an den Persönlichkeitsschutz im amtlichen Verkehr stellt. Art. 4 BV und das Grundrecht der persönlichen Freiheit liefern keine zusätzlichen Gesichtspunkte (vgl. Thomas W. Schrepfer, Datenschutz und Verfassung, Bern 1985 sowie Alexander Dubach, Das Recht auf Akteneinsicht, Diss. Bern 1990). Keines dieser verfassungsmässigen Rechte gewährleistet einen Anspruch auf Aktenergänzung unter den hier vorliegenden Umständen. Aus diesen Gründen muss die Beschwerde *abgewiesen* werden.

Sozialversicherungsrecht Droit des assurances sociales

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 21. Mai 1991 i.S. S. gegen AKB (EL 32365)

Ergänzungsleistungen: Kostenübernahme für eine Sprachtherapie (Art. 3 Abs. 4 Bst. e ELG; Art. 5 ELKV)

Die Kosten für eine ärztlich verordnete und von einer diplomierten Logopädin durchgeführte Sprachtherapie sind gemäss Art. 5 Bst. c ELKV zu vergüten, auch wenn die Behandlung keine Pflichtleistung der Krankenkasse darstellt (E. 5 und 6).

Anderslautende Weisungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern sind unbeachtlich (E. 7).

Prestations complémentaires: prise en charge des frais d'une thérapie du langage (art. 3, 4^e al., let. e LPC; art. 5 OCPC)

Les frais d'une thérapie du langage ordonnée par un médecin et prodiguée par une logopédiste diplômée doivent être pris en charge selon l'article 5, lettre c OCPC, même si le traitement ne constitue pas une prestation obligatoire de la caisse-maladie (cons. 5 et 6).

Les directives contraires de la caisse de compensation du canton de Berne ne sauraient être appliquées (cons. 7).

Sachverhalt (gekürzt):

Der 1967 geborene S. S. leidet an einer schweren Sprachstörung. Er ist Pensionär im Heim der Stiftung Uetendorfberg. Zusätzlich zu einer IV-Rente bezieht der Versicherte Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, seit dem 1. Januar 1990 im Betrage von Fr. 240.– pro Monat. Im Juli 1990 ersuchte die Beratungsstelle für Gehörlose im Namen des Versicherten um Vergütung der Kosten für eine von der diplomierten Logopädin Frau S. in den Jahren 1989 und 1990 durchgeführte Sprachtherapie. Beantragt wurde die Übernahme der nach Abzug der freiwilligen Leistungen der Krankenkasse verbliebenen Aufwendungen von Fr. 444.50. Mit Verfügung vom 20. September 1990 lehnte die Ausgleichskasse des Kantons Bern eine Vergütung der geltend gemachten Kosten ab.

Mit Eingabe vom 16. Oktober 1990 erhob der Versicherte, vertreten durch M. W. von der Beratungsstelle für Gehörlose, Beschwerde mit dem Antrag, die von der Krankenkasse nicht bezahlten Kosten für die Sprachtherapie seien von der EL zu übernehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Logopädie-Unterricht vom Kinderspital Zürich verordnet worden sei.

In der Beschwerdeantwort vom 6. Dezember 1990 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung machte die Kasse geltend, die selbständig praktizierende Logopädin Frau S. stelle keine medizinische Hilfsperson im Sinne der Verordnung VI über die Krankenversicherung vom 11. März 1966 betreffend die Zulassung von medizinischen Hilfspersonen zur Betätigung für die Krankenversicherung (SR 832.156.4) dar, so dass gemäss Art. 5 Bst. a der Verordnung vom 20. Januar 1971 über den Abzug von Krankheits- und Hilfsmittelkosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SR 831.301.1) keine Leistungspflicht bestehe. Ferner liege auch keine ärztliche Verordnung für die streitige Sprachtherapie vor.